



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0115 vom 10.08.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	08.09.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohn- und Gewerbegebiet Deipenbrook" im Bereich des Fuß- und Radweges zur Anlegung einer weiteren Zufahrt für die Tischlerei Tombült, Deipenbrook 15, 48607 Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Investor zu informieren, dass eine Änderung des Bebauungsplanes entsprechend seinem Ansinnen nicht erfolgen kann.

Sachdarstellung:

Durch die geplante Erweiterung des im Gewerbegebiet Deipenbrook ansässigen Betriebes Tombült wird sich die Lkw-Frequenz auf dem Deipenbrook noch erhöhen. Da die Straße sehr schmal und der Wendehammer für Lkw zum Wenden zu eng ist, möchte die Fa. Tombült, dass eine Abfahrt auf die L 510 (Laurenzstraße) über den Rad- und Fußweg An der Erholung ermöglicht wird.

Die Verwaltung hat vor einer hierfür notwendigen Änderung des Bebauungsplanes zur Klärung der Situation alle Versorgungsträger angeschrieben und Ortstermine durchgeführt. Im Rahmen der Behandlung des Antrages der FDP-Fraktion vom 23.04.2015 auf nachträgliche Aufnahme des Antrages der Fa. Tombült auf die Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses am 29.04.2015 ist hierüber berichtet und deutlich gemacht worden, dass die Verwaltung dem Ansinnen grundsätzlich positiv gegenübersteht, jedoch zunächst alle Fakten prüfen muss.

In Bezug auf die Versorgungsleitungssituation wurde festgestellt, dass die in dem Fuß- und Radweg befindliche Gasfernleitung der Thyssengas so überbaut werden könnte, dass LKW dort fahren könnten.

Des Weiteren wurde mit dem Landesbetrieb Straßen NRW hinsichtlich der Anlegung einer Ausfahrt zu L 510 (Hauptstraße) Kontakt aufgenommen. Die entsprechende Antwort, die erst diese Woche bei der Stadt einging, ist als Anlage beigefügt. Hiernach hat der Landesbetrieb erhebliche Bedenken gegen die von der Verwaltung vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Möglichkeit, den Bebauungsplan entsprechend dem Ansinnen des Investors zu ändern.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten